

Geschäftsordnung der Schützengilde Öhringen

§ 1. Vorwort zur Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist eine vereinsinterne Regelung. Sie soll die Zusammenarbeit der Organe des Vereins nach demokratischen Spielregeln gewährleisten. Es sind darin keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung widersprechen. Alle Vorstands- und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, nach dieser Geschäftsordnung zu verfahren.

§ 2. Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Jahreshauptversammlung

§ 3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
- b) Dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister)
- c) Dem Kassier (Schatzmeister)
- d) Dem Sportleiter
- e) Dem Jugendleiter

§ 4. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand überwacht den gesamten Betrieb des Vereins und erledigt die laufenden Geschäfte aufgrund der Beschlüsse des Ausschusses. Er berät gemeinsam über Vorhaben des Vereins und bereitet die Ausschusssitzungen vor. Wichtige Beschlüsse, die durch den Ausschuss gefasst werden sollen, sind vor dessen Einberufung eingehend zu beraten. Dem Ausschuss können, soweit erforderlich, Empfehlungen vorgetragen werden. Weisungen dürfen dem Ausschuss nicht erteilt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, auf eine gesunde finanzielle Grundlage des Vereins zu achten. Alle Anschaffungen, Geldentnahmen aus der Vereinskasse oder dem Vereinskonto, Kreditaufnahmen oder der Abschluss von Verträgen sind vorher vom Ausschuss zu genehmigen. Einseitige Handlungen eines Vorstandsmitgliedes sind nichtig.

§ 5. Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- a) Dem Vorstand
- b) Dem Schriftführer
- c) Mindestens 3 höchstens 5 Beisitzern

§ 6. Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses

Der Ausschuss regelt die laufenden Geschäfte, überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, berät und beschließt den Haushaltsplan und achtet auf dessen Einhaltung. Er ist für alle disziplinarischen Maßnahmen zuständig und trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Ausschuss ist jederzeit berechtigt, vom Kassier über die finanzielle Lage des Vereins Auskunft zu verlangen. Dieser hat die Geldgeschäfte des Vereins allein und unter persönlicher Verantwortung zu erledigen. Er muss die Bücher so führen, dass jederzeit ein Vermögensstatus erstellt werden kann. Ausgaben über 200.- € bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ausschusses. Nur in dringenden Fällen kann die Zustimmung nachträglich eingeholt werden, jedoch darf der Betrag 400.- € nicht überschreiten. Alle höheren Beträge müssen in jedem Falle vorher durch den Ausschuss genehmigt werden. Der Ausschuss tritt bei Bedarf, aber mindestens alle 3 Monate zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinen Stellvertretern einberufen.

§ 7. Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Ende eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, oder bei Verhinderung von seinen Stellvertretern, einberufen. Anträge der Vereinsmitglieder sind 8 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung bei seinen Stellvertretern, einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Der 1. Vorsitzende, oder bei Verhinderung seine Stellvertreter, ist / sind jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der 1. Vorsitzende, oder bei Verhinderung seine Stellvertreter, ist / sind dazu verpflichtet eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn diese mindestens 7 stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 8. Schlussbestimmung

Die vorliegende Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn dies eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Ausschusses beschließt.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Ausschuss der Schützengilde Öhringen unter geringfügiger Abänderung der in der Ausschusssitzung vom 17. September 1979 angenommenen Vorlage beschlossen. Sie tritt am 5. Januar 1980 in Kraft.

Sie wurde mit geringfügigen Änderungen am 29. Juni 2023 angenommen